

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 7

Schafflund, 14.02.2020

49. Jahrgang

Satzungen:

Seite 48 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Schafflund
über die Festsetzung der Hebesätze

Bekanntmachungen:

Seite 49 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 29. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe gemäß § 2 Abs. 1
Satz 2 BauGB

Seite 51 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes
Nr. 25 „Windvorranggebiete“ der Gemeinde Großenwiehe gemäß § 2 Abs. 1
Satz 2 BauGB

Seite 53 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Großenwiehe
Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch für das Gebiet des in
Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 „Windvorranggebiete“

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Finanzabteilung

Seite 56 Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017
der Gemeinde Böxlund

Seite 57 Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018
der Gemeinde Meyn

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

2. Nachtragssatzung der Gemeinde Schafflund über die Festsetzung der Hebesätze

Aufgrund des § 4 Absatz 1, Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. 2018 S. 6) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 30.11.2019 (BGBl. 2019 I S. 1875) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. 2002 I, Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.12.2019 (BGBl. 2019 I S. 2451) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 11.02.2020 die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Schafflund erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schafflund, den 12.02.2020

(LS)

Gemeinde Schafflund

gez. Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe hat in ihrer Sitzung am 13.02.2020 beschlossen, die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für folgende Teilbereiche aufzustellen:

Teilbereich 1:

Südlich der Gemeindegrenze Meyn, westlich der Gemeindegrenze Handewitt,
nördlich der Kreisstraße 83 (Loftlund)

Teilbereich 2:

Nördlich der Kreisstraße 67 (Großenwiehefeld-Ost), östlich der Gemeindegrenze zu Handewitt,
südlich und östlich des Heideweges

Teilbereich 3:

Südlich der Straße „Alter Bahndamm“ westlich der Gemeindegrenze zu Wanderup und südlich
der Straße Eichenweg

Teilbereich 4:

Südlich der Ortslage Oxlund, östlich der Gemeindegrenze zu Lindewitt und westlich der
Straße Barslund

Folgende Planungsziele werden verfolgt:

Durch den Bebauungsplan Nr. 25 „Windvorranggebiete“ sollen in den durch die Regionalplanung vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen u.a. die Standorte und die zulässigen Höhen für die Windenergieanlagen festgesetzt werden.

Die Geltungsbereiche sind im anliegenden Lageplan dargestellt.

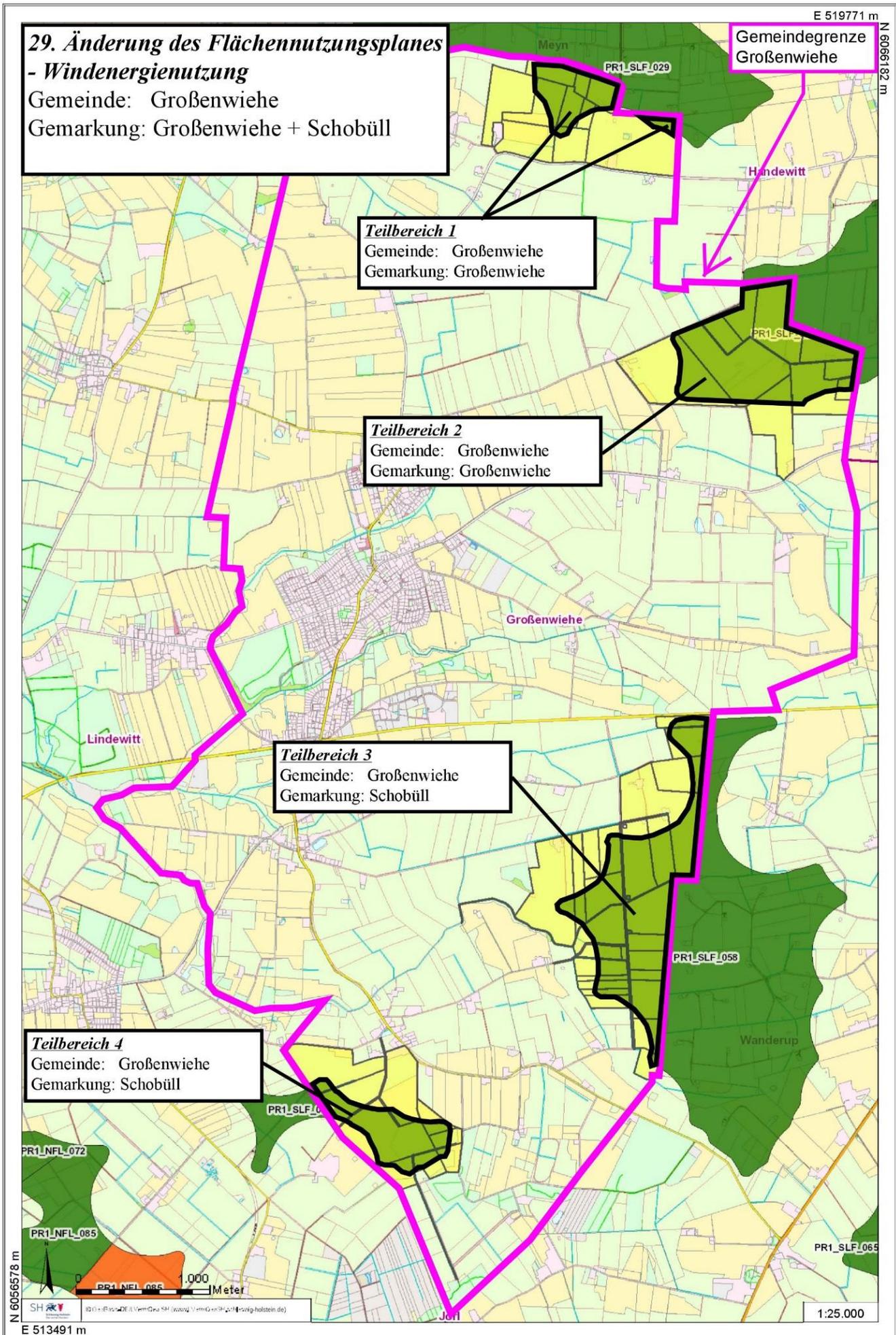
Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Schafflund, 14. Februar 2020

Im Auftrage



Sönnichsen



Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 25 „Windvorranggebiete“ der Gemeinde Großenwiehe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe hat in ihrer Sitzung am 13.02.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 25 „Windvorranggebiete“ für folgende Teilbereiche aufzustellen:

Teilbereich 1:

Südlich der Gemeindegrenze Meyn, westlich der Gemeindegrenze Handewitt,
nördlich der Kreisstraße 83 (Loftlund)

Teilbereich 2:

Nördlich der Kreisstraße 67 (Großenwiehefeld-Ost), östlich der Gemeindegrenze zu Handewitt,
südlich und östlich des Heideweges

Teilbereich 3:

Südlich der Straße „Alter Bahndamm“ westlich der Gemeindegrenze zu Wanderup und südlich
der Straße Eichenweg

Teilbereich 4:

Südlich der Ortslage Oxlund, östlich der Gemeindegrenze zu Lindewitt und westlich der Straße
Barslund

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

In den für die Regionalplanung des Landes Schleswig-Holstein vorgesehenen Vorranggebieten für
Windenergieanlagen sollen u.a. die Standorte und die zulässigen Höhen für die
Windenergieanlagen festgesetzt werden.

Die Geltungsbereiche sind im anliegenden Lageplan dargestellt.

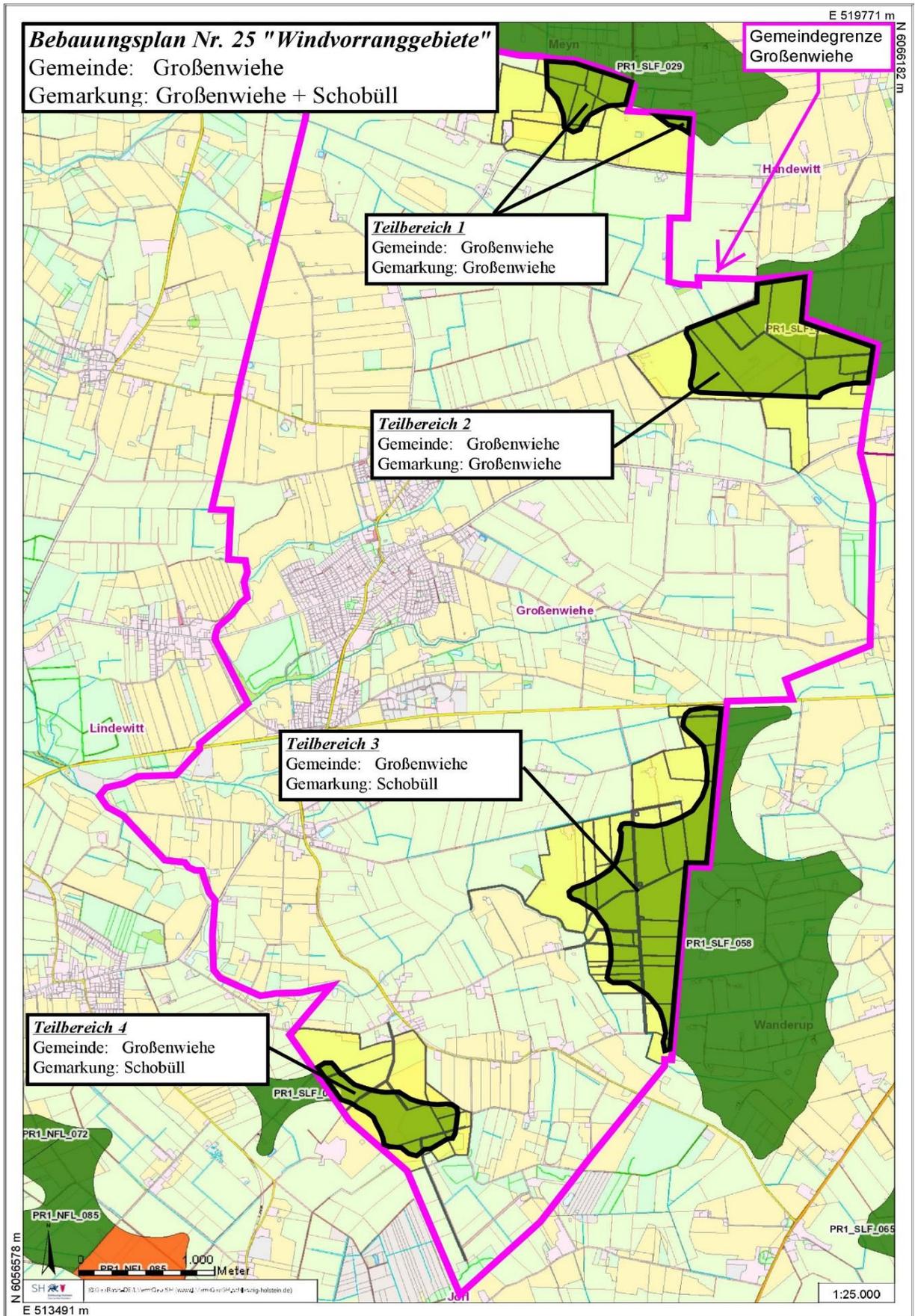
Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Schafflund, 14. Februar 2020

Im Auftrage



Sönnichsen



Satzung
der Gemeinde Großenwiehe

Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch

für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25
„Windvorranggebiete“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert mit Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 13.02.2020 folgende Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, erlassen:

§ 1

Die Satzung gilt für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 „Windvorranggebiete“ für folgende Teilbereiche:

Teilbereich 1:

Südlich der Gemeindegrenze Meyn, westlich der Gemeindegrenze Handewitt, nördlich der Kreisstraße 83 (Loftlund)

Teilbereich 2:

Nördlich der Kreisstraße 67 (Großenwiehefeld-Ost), östlich der Gemeindegrenze zu Handewitt, südlich und östlich des Heideweges

Teilbereich 3:

Südlich der Straße „Alter Bahndamm“ westlich der Gemeindegrenze zu Wanderup und südlich der Straße Eichenweg

Teilbereich 4:

Südlich der Ortslage Oxlund, östlich der Gemeindegrenze zu Lindewitt und westlich der Straße Barslund

Die Geltungsbereiche der einzelnen Teilbereiche sind im anliegenden Lageplan dargestellt.

§ 2

Innerhalb der 4 Geltungsbereiche der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch

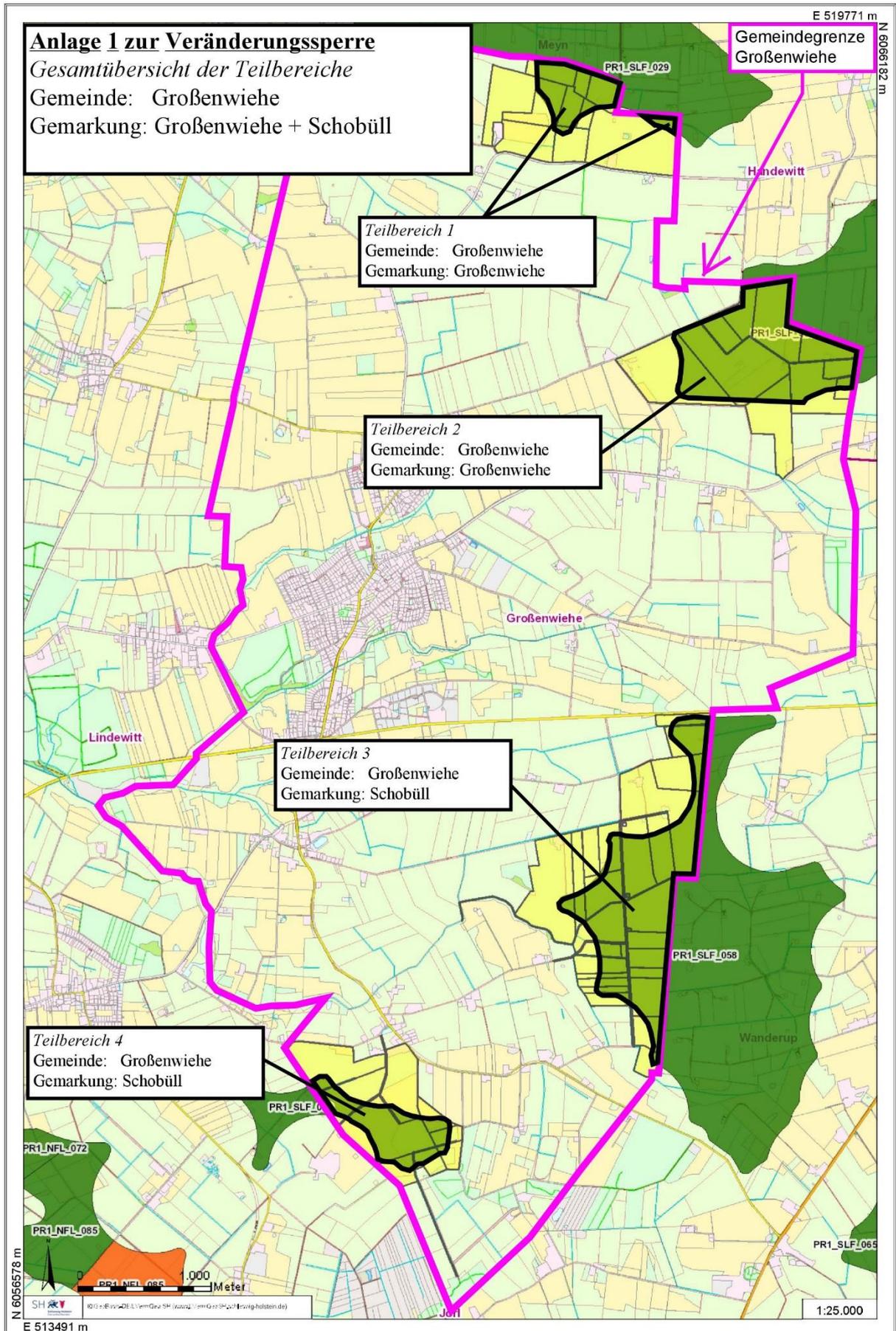
Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 25 „Windvorranggebiete“ Rechtskraft erlangt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Auf die 2 Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum angerechnet.

Großenwiehe, den 13.02.2020

(Michael Schulz)
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 der Gemeinde Böxlund

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund hat am 05.02.2020 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 bis einschließlich 2017 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Beschlussfassung lagen die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Böxlund über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 zugrunde.

Die Jahresabschlüsse 2015 bis 2017, die Lageberichte 2015 bis 2017, die jeweiligen Schlussberichte des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie die jeweiligen Beschlüsse der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 11.02.2020

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 der Gemeinde Meyn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn hat am 11.02.2020 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 bis einschließlich 2018 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Beschlussfassung lagen die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Meyn über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 zugrunde.

Die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018, die Lageberichte 2015 bis 2018, die jeweiligen Schlussberichte des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie die jeweiligen Beschlüsse der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 13.02.2020

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger